

Häufig gestellte Fragen im Bereich der Kindertagesförderung

zu der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

1) Warum gibt es einen eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege?

Nachdem die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Schutzmaßnahmen vorbildlich angenommen haben, sind ihre Effekte bereits nach einigen Wochen eingetreten. Das Infektionsgeschehen im Land hat sich inzwischen auf einem konstant niedrigen Niveau eingependelt.

In Abwägung des konstant geringen Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, des Anspruches auf Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach § 24 SGB VIII, des Interesses der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Interessen und Bedürfnisse der Kinder ist es nicht mehr gerechtfertigt, das Besuchsverbot aufrecht zu halten.

Ziel ist es, allen Kindern wieder den Zugang zu einer institutionellen Förderung zu ermöglichen.

Aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird und um einen wirksamen Infektionsschutz bzw. eine Verlangsamung der Infektionszeit zu erreichen, sind Hygieneregeln erforderlich. Diese erfordern im Verhältnis mehr Personal und mehr Räumlichkeiten, die jedoch in der Regel nicht zur Verfügung stehen. Vor der Rückkehr zum Regelbetrieb ist das Infektionsgeschehen zu berücksichtigen und schrittweise vorzugehen.

2) Seit wann dürfen Kinder wieder die Kindertagespflege besuchen?

Seit dem 11. Mai 2020 ist der Besuch der Kindertagespflege gestattet (eingeschränkter Regelbetrieb). Eltern können ihre Kinder wieder regulär zur Förderung zu ihrer Kindertagespflegeperson bringen. Es gelten dieselben Regelungen zum Bildungsauftrag, Förderumfang zur Finanzierung und zu den Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle wie vor den Corona-Schutzmaßnahmen.

3) Seit wann dürfen alle Kinder wieder den Kindergarten und die Krippe besuchen?

Seit dem 25. Mai 2020 wurde das Besuchsverbot für die Kindertageseinrichtungen weiter gelockert. Der Übergang zum eingeschränkten Regelbetrieb bedeutete für die

Jugendämter, insbesondere die Träger und die Leitungen der Kindertageseinrichtungen eine enorme Kraftanstrengung, weil Gruppengrößen, Raumkonzepte und pädagogische Konzepte sowie das Hygieneregime anzupassen waren. Deshalb wurde eine Übergangswoche vom 25. Mai 2020 bis 2. Juni 2020 vorgesehen.

Seit dem 2. Juni 2020 soll allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung ermöglicht werden und sie dürfen die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Damit erhalten auch diejenigen Eltern Perspektiven, die nach und nach ihre Berufstätigkeit wiederaufgenommen haben (Friseursalons, Einzelhandel, Gastronomie, Tourismusbranche etc.) und diejenigen, die weiterhin tätig sind (beispielsweise Baugewerbe).

Insbesondere Kindern, von denen beide Elternteile beziehungsweise deren alleinerziehender Elternteil voll berufstätig sind bzw. ist, soll nach Möglichkeit mindestens eine Förderung in einem Umfang von 6 Stunden täglich von Montag bis Freitag ermöglicht werden. Bei vorhanden Kapazitäten soll der Umfang der Förderung bis hin zu dem Anspruch nach § 7 KiföG M-V ausgeweitet werden. Die Einschränkung des zeitlichen Umfangs der Förderung ist erforderlich, weil aufgrund der weiterhin notwendigen Hygienemaßnahmen die räumlichen und personellen Kapazitäten in der Kindertagesförderung begrenzt sind (eingeschränkter Regelbetrieb).

Das Infektionsgeschehen im Land kann sich regional unterschiedlich entwickeln. Regionale Strategien werden in der Perspektive deswegen eine größere Bedeutung erlangen als bisher. Den Jugendämtern und Gesundheitsämtern werden im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes regionale Spielräume eingeräumt, um die Kindertagesförderung unter Corona-Bedingungen zu optimieren. Für die Entscheidung der Landkreise und kreisfreien Städten bietet das vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V entwickelte „Ampelsystem“ für die Reaktion auf das Infektionsgeschehen einen Anhaltspunkt.

4) Können alle Kinder wieder den Hort besuchen?

Seit dem 25. Mai 2020 soll Kindern, die einen Anspruch auf Hortförderung haben (§ 6 Absatz 4 KiföG M-V), die Förderung im Hort wieder ermöglicht werden. Vorrangig sind dabei Kinder der Klassen 1 und 2 zu berücksichtigen. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten kann nicht allen Kindern der Klassen 3 und 4 eine Hortförderung ermöglicht werden. Sofern jedoch Kapazitäten vorhanden sind, soll auch diesen Kindern der Zugang zur Hortförderung ermöglicht werden. Darüber hinaus wird auch für die Kinder der Klassen 3 und 4 die Notfallbetreuung fortgeführt.

Für Kinder der 4. Klasse endet die Hortförderung regulär mit dem Ende des Besuchs der Grundschule, also mit Beginn der Sommerferien.

Durch die erforderlichen Hygieneregeln sind die Kapazitäten, insbesondere im Hort, beschränkt. Hortförderung findet nicht nur in gesonderten Horten oder in Schulen, sondern auch in Kindertagesstätten statt. In diesen werden die Räumlichkeiten und das Personal neben der Krippen- und Kindergartenförderung im eingeschränkten Regelbetrieb zusätzlich für die Notfallbetreuung benötigt. Zusätzlich arbeitet der Hort fast immer in offenen und teiloffenen Konzepten; dies ist derzeit nicht möglich. Schließlich sind die Kindergruppen der Schule bei der Zusammenstellung der Hortgruppen in der Regel zu berücksichtigen. Ab den Sommerferien entfällt diese Regelung.

Der Umfang der Ganztagsförderung im Hort (§ 7 Absatz 5 KiföG M-V) kann von 6 Stunden auf 4 Stunden täglich von Montag bis Freitag begrenzt werden (eingeschränkter Regelbetrieb).

Der Hort bleibt weiterhin ein unterrichtsergänzendes Angebot und ersetzt nicht den Unterricht oder Kooperationsangebote der Schule.

In der Regel findet die Hortförderung nachmittags statt.

5) Wird die Notfallbetreuung im gleichen zeitlichen Umfang fortgeführt?

Die Notfallbetreuung wird fortgeführt. Der zeitliche Umfang der Notfallbetreuung sollte, auch während des eingeschränkten Regelbetriebs nicht reduziert werden.

6) Für welche Kinder ist eine Notfallbetreuung möglich und wer entscheidet hierüber?

Seit dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei denen

- a. mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und
- b. eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Die kritischen Infrastrukturen führt § 3 der Corona-KiföVO M-V auf. Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung seit dem 27. April 2020 aufgrund der Tätigkeit der Eltern in einer kritischen Infrastruktur sind:

- a. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- b. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur

zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls erforderliche Formulare zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

Eine Notfallbetreuung kommt auch für folgende Kinder in Frage:

- a. in Härtefällen, insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Förderungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. SGB VIII wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- b. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII,
- c. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 SGB XII.

Ein begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein Härtefall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Eltern sich in Ausbildung befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Über die Notfallbetreuung entscheiden die zuständigen Jugendämter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die Entscheidungsbefugnis kann auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Eltern sollen sich deshalb zunächst an die Leitung der Kindertageseinrichtung wenden.

Bei der Notfallbetreuung ist insgesamt restriktiv zu verfahren.

7) Wer entscheidet, wie viele Stunden die Kinder täglich von Montag bis Freitag in eine Kindertageseinrichtung im eingeschränkten Regelbetrieb kommen können?

Für die Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) entscheiden die zuständigen Jugendämter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) über den zeitlichen Umfang der Kindertagesförderung. Die Entscheidungsbefugnis kann auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Eltern sollen sich deshalb zunächst an die Leitung der Kindertageseinrichtung wenden.

8) Gibt es eine maximale Gruppengröße?

Nein. Eine Vorgabe zu der Gruppengröße gibt es seit dem 18. Mai 2020 nicht mehr.

Wichtiger als die Gruppengröße ist die Förderung der Kinder in möglichst konstanten Gruppen mit möglichst konstanten pädagogischen Beschäftigten und die Trennung der einzelnen Gruppen. Dies ermöglicht es auch, eventuelle Infektionsketten leichter nachzuvollziehen. Es ist dabei möglich, die Zusammensetzung der Gruppen in Krippe, Kindergarten und Hort - insbesondere während der Schulferien - anzupassen.

Eine Gruppe kann von mehreren Bezugspersonen gefördert und betreut werden. Bei der Abwesenheit einer bzw. eines pädagogischen Beschäftigten (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit) kann eine andere pädagogische Beschäftigte bzw. ein anderer pädagogischer Beschäftigter die Förderung der Kinder übernehmen.

Sofern es möglich ist, sollte allen Kindern ihr gewohntes Umfeld in der bisherigen Gruppenkonstellation mit ihren bisherigen Bezugspersonen ermöglicht werden.

9) Was ist bei der Gruppenzusammensetzung im Hort zu beachten?

Bei der Gruppenzusammensetzung im Hort ist darauf zu achten, dass in der Regel die Kinder zweier Teilungsgruppen des Präsenzunterrichts einer schulischen Jahrgangsstufe in einer Hortgruppe zusammengeführt werden. In der Regel bedeutet, dass in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden kann. Ein solcher begründete Ausnahmefall liegt beispielsweise vor, wenn das Infektionsgeschehen und die Voraussetzungen vor Ort die Gruppenzusammensetzung im Hort aus mehr als zwei Teilungsgruppen des Präsenzunterrichts in der Schule rechtfertigen.

Während der Schulferien gibt es keine zwei Teilungsgruppen des Präsenzunterrichts einer Jahrgangsstufe in der Schule, sodass die Hortgruppen unabhängig von der Gruppenzusammensetzung in der Schule gebildet werden können.

Die Hortgruppen sind voneinander zu trennen. Dieses Hygieneregime im Hort ist mit den Hygienikerinnen und Hygienikern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

erarbeitet worden. Es ist dadurch gerechtfertigt, dass im Gegensatz zur Schule die Kinder im Hort leichter im Außenbereich gefördert werden können. Die Hortförderung ist ein freiwilliges Angebot für Kinder, die über einen bewilligten Hortplatz nach § 6 Absatz 4 KiföG M-V verfügen.

10) Welche Hygienegrundsätze sollten beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht und am 14. Mai 2020 aktualisiert (<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Hygienehinweise%20Kindertagesf%C3%B6rderung%20und%20Corona%20Stand%2014-05-2020.pdf>).

Diese umfassen insbesondere konkrete Regelungen zur Gestaltung des Übergaberituals in der Kindertageseinrichtung, zur Dokumentation der Kontakte und zum Ausschluss von Kindern mit COVID-19 Krankheitssymptomen (z. B. Husten, Halsschmerzen, Fieber). Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden Kinder, Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Eltern, die COVID-19 Krankheitssymptome aufweisen, aufgefordert, sich umgehend testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben.

Die Eltern haben schriftlich zu versichern, dass ihre Kinder

- keine Corona-Symptomatik (wie z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder
- seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind bzw. alle Schutzmaßnahmen durch die im Haushalt lebende Kontaktperson eingehalten werden und weder das Kind noch die im Haushalt lebenden Personen Symptome aufweisen.

Es kann eine einmalige entsprechende Erklärung mit einer Verpflichtungserklärung erfolgen, dass stets tagesaktuell

- gesundheitliche Beeinträchtigungen oder
- engen Kontakt oder mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt ("face-to-face") zu einer mit SARS CoV-2 infizierten Person zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens zu melden (Verpflichtung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz), das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung zu bringen und einen Arzt zur Abklärung zu konsultieren ist.

11) Wie sind die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen?

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis. Der zeitliche Umfang der Förderung eines Kindes kann jedoch eingeschränkt sein, weil die noch erforderlichen Hygienemaßnahmen (Trennung von festen Gruppen mit möglichst festen Bezugspersonen) einen höheren

Personaleinsatz, als im Regelsystem mit offenen oder teiloffenen Konzepten bedeutet. Die Hygienemaßnahmen und die begrenzten Kapazitäten erfordern es umso mehr, dass die Kinder zu der vereinbarten Zeit gebracht und abgeholt werden.

12) Kann für mein Kind derzeit eine Eingewöhnung stattfinden?

Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung möglich. Hinweise hierzu finden sich auch in den „Pädagogischen Empfehlungen für die Kindertagesförderung in M-V während der Corona-Pandemie“.

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/P%C3%A4dagogische%20Empfehlungen%20f%C3%BCr%20die%20Kindertagesf%C3%B6rderung%20w%C3%A4hrend%20der%20Corona-Pandemie.pdf>

13) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

14) Habe ich einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ich aufgrund des Besuchsverbotes einen Verdienstaufschlag habe?

Aufgrund des Besuchsverbotes kann Eltern, die ihre Kinder nunmehr selbst betreuen, müssen und die keinen Anspruch auf eine Notfallbetreuung haben, Verdienstaufschlag drohen. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wurde nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der Lohnfortzahlung (auch stundenweise) für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschadigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/

15) Was mache ich mit meinem Kind während der Corona-Pandemie?

Die Einschränkungen in der Kindertagesförderung sollen dazu dienen, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Alle Eltern sind dazu aufgefordert, verantwortungsvoll zu handeln. Wer ein Kind zu Hause betreuen kann, soll dies tun.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf der Seite:

- des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung: „Tipps für Eltern: Zuhause-Spielideen und Online-Angebote“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>
- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinder-ministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) www.kindergesundheit-info.de gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

16) Muss ich als Beschäftigte oder als Beschäftigter in einer Kindertageseinrichtung oder als Kindertagespflegeperson weiterhin arbeiten?

Ja. Alle in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Personen und Kindertagespflegepersonen, müssen weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen.

Für den Einsatz des Personals in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit ist das individuelle Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf maßgeblich und dieses hängt von verschiedenen Faktoren ab, bei denen Vorerkrankungen eine besondere Rolle zukommt. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm). Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht per se auszuschließen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn ein Einrichtungsträger sich für den alters- oder vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit entscheidet, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKI gewahrt bleiben.

Im Hinblick auf das Risikopersonal der Kindertageseinrichtungen (ab Vollendung des 60. Lebensjahres und/oder Vorerkrankungen) entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Personen, die akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Halsschmerzen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben.

17) Erhalten die Kindertageseinrichtungen weiterhin die Entgelte zur Finanzierung der Kindertagesförderung?

Ja. Die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V bleiben von der Corona-KiföVO M-V unberührt. Damit soll gewährleistet werden, dass das Personal der Kindertageseinrichtungen weiter beschäftigt und entlohnt wird.

Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.